



# Kooperationsvertrag

**zwischen**

(Name des Trägers der Pflegeeinrichtung)

vertreten durch

(Name der Pflegeeinrichtung)

im Folgenden: „die Einrichtung“

**und der**

Privaten staatlich anerkannten Fachschule für Altenpflege  
des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.  
67063 Ludwigshafen, Sternstraße 195

im Folgenden: „die Schule“

wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003  
(BGBl. I S. 1690) folgender

**Kooperationsvertrag**

geschlossen:

## **Präambel**

Gemeinsames Ziel der Kooperationspartner ist es, durch die Ausbildung in Theorie und Praxis die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, den alten Menschen in seiner individuellen biographischen, sozialen und religiösen Lebenswelt wahrzunehmen und bedarfsorientierte Unterstützung, Begleitung und Pflege anbieten zu können. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Deshalb ist uns auch die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und bei der Erweiterung ihrer sozialen Kompetenz wichtig. Mit der Ausbildung der zukünftigen Fachkräfte wollen wir einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der Altenpflege leisten.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Schülerinnen und Schüler, die in der Einrichtung und in der Fachschule auf den Altenpflegeberuf vorbereitet werden, gemäß den Bestimmungen des Altenpflegegesetzes (AltPflG von 2003) und der dazu erlassenen Altenpflege- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV von 2002) sowie den ergänzend hierzu ergangenen Landesbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung auszubilden.
2. Der Vertrag begründet ausschließlich Rechte zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Fachschule für Altenpflege.

## **§ 2**

### **Altenpflegeausbildung**

1. Die Ausbildung gliedert sich in den theoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Altenpflege und in die praktische Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung bzw. in weiteren Praktikumsstellen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen Ausbildungsabschnitte so zu organisieren, dass es nicht zu zeitlichen Überschneidungen kommt.
3. Die Ausbildung an der Fachschule für Altenpflege erfolgt im Blockunterricht.
4. Nach § Abs. 4 des AltPflG trägt die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Zur kontinuierlichen Abstimmung der Ausbildungsmaßnahmen findet daher halbjährlich eine Konferenz der für die Ausbildung Verantwortlichen in Schule und Einrichtung statt, an der für die Schule der/die Klassenlehrer/in sowie die betreuenden Lehrkräfte und für die Einrichtung der/die Praxisanleiter/in sowie die \_\_\_\_\_ teilnehmen.  
(Heimleitung/Pflegedienstleitung)
5. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in gemeinsamer Verantwortung die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Ausbildungszeit hinsichtlich der erbrachten Kompetenzen (z.B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, berufliche Verantwortung und Belastbarkeit, Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu älteren Menschen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vorgesetzten und Angehörigen älterer Menschen) zu beraten.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung**

1. Der Träger der praktischen Ausbildung bildet in Absprache mit der Fachschule für Altenpflege Schülerinnen und Schüler aus, die die Zugangsvoraussetzungen zur Altenpflegeausbildung nach dem Bundesgesetz erfüllen.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt für jedes Ausbildungsjahr im Rahmen seiner Möglichkeiten Ausbildungsplätze zur Verfügung. Bei offenen Ausbildungsstellen informiert der Träger der praktischen Ausbildung die Fachschule für Altenpflege, so dass diese Bewerberinnen und Bewerber an den Träger der praktischen Ausbildung weiter vermitteln kann.
3. Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes für die praktische Ausbildung erstellt die ausbildende Einrichtung in Kooperation mit der Ausbildungsschule einen Ausbildungsplan (§ 2 Abs. 2 AltPflAPrV).
4. Die Einrichtung bestätigt durch die Unterschrift, dass sie über mindestens drei ausschließlich in der Betreuung von alten Menschen eingesetzte Vollzeitkräfte oder entsprechend mehr Teilzeitkräfte verfügt, von denen mindestens eine Vollzeitkraft oder entsprechend mehr Teilzeitkräfte als Altenpflegerin bzw. Altenpfleger ausgebildet sind und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung gewonnen haben (§ 2 Landesverordnung zur Ausführung des AltPflG).
5. Der Träger der praktischen Ausbildung setzt die Schülerinnen und Schüler entsprechend den zeitlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes ein und ermöglicht ihnen die Teilnahme am Unterricht in der Fachschule. Der tariflich zugesicherte Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.
6. Der Träger der praktischen Ausbildung setzt für die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler pädagogisch geschulte Fachkräfte gemäß § 2 Abs. 2 AltPflAPrV ein. Die Namen der Praxisanleiter/innen werden für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler der Fachschule für Altenpflege mitgeteilt und im Ausbildungsnachweis aufgeführt.
7. Der Träger der praktischen Ausbildung ermöglicht, unbeschadet der Kostenübernahme durch Dritte, die Durchführung einer für die Schülerinnen und Schüler kostenlosen Hepatitis B Immunisierung.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Fachschule für Altenpflege**

1. Die Fachschule für Altenpflege prüft die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber. Eine Schulplatzzusage bzw. -absage wird den Bewerberinnen und Bewerbern zur Vorlage beim Träger der praktischen Ausbildung schriftlich mitgeteilt.
2. Im Rahmen des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts in der Fachschule ist die Schulleitung bzw. deren Vertreterin oder Vertreter gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt.
3. Die Fachschule für Altenpflege übernimmt nach § 2 Abs. 3 AltPflAPrV die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in der ausbildenden Einrichtung. Danach ist es Aufgabe der Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.

4. Umfang und Einsatzpläne für die Fremdpraktika werden durch Landesbestimmungen geregelt. Die Fachschule für Altenpflege informiert den Träger der praktischen Ausbildung und die Schülerinnen und Schüler darüber. Sie begleitet und überprüft die vorgeschriebenen Praktikumseinsätze.
5. Bei Bedarf bietet die Fachschule für Altenpflege im Rahmen ihrer Möglichkeiten Fortbildungskurse an, an denen nach Ausschreibung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ausbildenden Einrichtungen teilnehmen können.

## **§ 5**

### **Gemeinsame Aufgaben der Kooperationspartner**

1. Die Kooperationspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nach dem Altenpflegegesetz nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Sie beraten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Ausbildungszeit bei Fragen und Problemen.
2. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten und Ausbildungsprobleme der Schülerinnen und Schüler.
3. Das kontinuierliche und sorgfältige Führen von Ausbildungsnachweisen ist beiden Vertragspartnern sehr wichtig, da diese Nachweise nicht nur der Sicherung von Qualitätsstandards in der Ausbildung, sondern auch der Dokumentation des jeweiligen Ausbildungsstandes dienen.
4. Über die Kündigung eines Ausbildungsvertrages soll ein Einvernehmen zwischen der Fachschule für Altenpflege und dem Träger der praktischen Ausbildung hergestellt werden, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung im Einzelfall berührt wäre.

## **§ 6**

### **Sonstige Bestimmungen**

1. Macht eine der Vertragsparteien eine Vertragsverletzung durch die andere Partei geltend, so kann sie den Fall dem jeweiligen Fachreferat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Entscheidung vorlegen, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Die Vertragsparteien betrachten die nach Anhörung beider Seiten getroffene Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als für sich verbindlich. Sofern eine Vertragspartei die Entscheidung nicht innerhalb angemessener Frist umsetzt, kann die andere Partei den Vertrag fristlos kündigen.
2. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie anderer Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten. Verstöße sind der Gewerbeaufsicht bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion zu melden, sofern im gegenseitigen Einvernehmen keine zufrieden stellende Lösung gefunden werden konnte.
3. Die Höhe der von der ausbildenden Einrichtung an die Schülerin oder den Schüler zu zahlende Ausbildungsvergütung in der Altenpflege orientiert sich an tariflichen Vereinbarungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – besonderer Teil der Pflege -. Die Höhe der Ausbildungsvergütung Altenpflegehilfe orientiert sich an der Vergütung für die Krankenpflegehilfe.

**§ 7**  
**Vertragsdauer/Kündigung**

1. Dieser Vertrag tritt am 01. August 2007 in Kraft und dauert bis zum 31.07.2008.  
Seine Dauer verlängert sich um jeweils ein Schuljahr, wenn er nicht bis zum 31. Januar  
des vorangegangenen Schuljahres gekündigt wird. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

Für die Schule:

Für die Einrichtung:

Ludwigshafen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Dr. Kristiane Koch-Schultheiss  
Schulleiterin

\_\_\_\_\_  
(Leiterin/Leiter)

Anmerkung:

Dieser Vertrag wurde aufgrund einer Anweisung vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend vom  
29.09.2006, am 31.01.2007 aktualisiert.